



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Striedl AfD**
vom 07.02.2024

Abschiebung von Asylbewerbern nach Straffälligkeit in Bayern

In der 4. Sitzung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden wurde der Fall eines äthiopischen Asylbewerbers behandelt, der Aussetzung der Abschiebung sowie Aufenthaltsgestattung begehrte. Er ist seit dem 15.12.2013 vollziehbar ausreisepflichtig, hält sich jedoch seit nunmehr über zehn Jahren weiter unrechtmäßig im Bundesgebiet auf. Der Betroffene ist regelmäßig, insgesamt 69-mal, strafrechtlich in Erscheinung getreten und wurde mehrfach rechtskräftig verurteilt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie oft muss ein Asylbewerber straffällig werden, bis die Behörden eine Abschiebung anordnen? 2
- 1.2 Welche Rolle spielt bei der Ausweisung gemäß § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Höhe des Strafmaßes? 2
- 2.1 In wie vielen Fällen wurden Ausweisungen gemäß § 53 AufenthG durch Behörden in den Jahren 2018 bis 2023 angeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 2
- 2.2 In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 2
- 2.3 In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der Gefährdung sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 2
3. In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 haben Ausländer Bayern freiwillig verlassen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 2
- 4.1 In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 wurden vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer durch Behörden tatsächlich abgeschoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
- 4.2 In wie vielen Fällen nach Frage 4.1. wurde der Vollzug von Abschiebungen ausgesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3

4.3	Was waren die Gründe, warum der Vollzug der Abschiebung ausgesetzt wurde (bitte Reihenfolge nach Anzahl der Fälle)?	3
5.1	Welche Straftaten hat ████████ begangen (bitte chronologisch anführen)?	3
5.2	Welche Maßnahmen durch Behörden wurden bisher ergriffen, um den Aufenthalt von ████████ zu beenden?	3
5.3	Welche nächsten Schritte werden von Seiten der Behörden unternommen werden, um den Aufenthalt von ████████ zu beenden, da eine Abschiebungsmaßnahme nach Äthiopien, die für den 08.01.2024 geplant war, zuletzt scheiterte?	4
6.1	Welche rechtlichen Schritte hat ████████ bislang unternommen, um die Abschiebung zu verhindern (bitte chronologisch aufführen)?	4
6.2	Wie wurde jeweils von den Gerichten im konkreten Fall des Herrn ████████ entschieden?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.03.2024

1.1 Wie oft muss ein Asylbewerber straffällig werden, bis die Behörden eine Abschiebung anordnen?

Ein Asylbewerber ist während des Asylverfahrens im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und damit eine Bundesbehörde zuständig. Eine Abschiebung ist rechtlich erst nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht möglich.

1.2 Welche Rolle spielt bei der Ausweisung gemäß § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Höhe des Strafmaßes?

Gemäß § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. In § 53 AufenthG selbst sind explizit keine Strafhöhen genannt, allerdings wird dieser durch § 54 AufenthG konkretisiert, in dem verschiedene Strafhöhen normiert sind. Demnach können die Art der Straftat und das dafür verhängte Strafmaß bei der Abwägung „schwer“ oder „besonders schwer“ ins Gewicht fallen.

Im Rahmen der Abwägung sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, in deren Rahmen insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat und die Umstände ihrer Begehung im Einzelfall eine erhebliche Rolle spielen.

2.1 In wie vielen Fällen wurden Ausweisungen gemäß § 53 AufenthG durch Behörden in den Jahren 2018 bis 2023 angeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

2.2 In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

2.3 In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 erfolgte die Ausweisungsentscheidung der Behörden aufgrund der Gefährdung sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

3. In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 haben Ausländer Bayern freiwillig verlassen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

4.1 In wie vielen Fällen nach Frage 1.1 wurden vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer durch Behörden tatsächlich abgeschoben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

4.2 In wie vielen Fällen nach Frage 4.1 wurde der Vollzug von Abschiebungen ausgesetzt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 14.12.2023 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier (AfD) vom 12.10.2023 betreffend Ausweisungsanordnungen in Bayern (Drs. 19/124 vom 31.01.2024) verwiesen.

4.3 Was waren die Gründe, warum der Vollzug der Abschiebung ausgesetzt wurde (bitte Reihenfolge nach Anzahl der Fälle)?

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht, eine entsprechende Auswertung ist somit nicht möglich. Allgemein kann ausgeführt werden:

Der Vollzug einer Abschiebung kann aus verschiedenen Gründen rechtlicher oder tatsächlicher Natur ausgesetzt sein, beispielsweise aufgrund kurzfristig auftretender Reiseunfähigkeit, verwaltungsgerichtlicher Eilentscheidungen, die die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme anordnen, gescheiterten Ingewahrsamnahmen des betroffenen Ausländers aufgrund unbekanntes Aufenthaltsorts, mangelnder Kooperation der Herkunftsländer oder Widerstandshandlungen.

5.1 Welche Straftaten hat ██████████ begangen (bitte chronologisch anführen)?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Demgegenüber bedeuten Mitteilungen zu Strafverfahren der betroffenen Person, noch dazu unter voller Nennung ihres Namens, eine sehr hohe Eingriffsintensität. Werden strafrechtliche Verurteilungen öffentlich bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen, auch in seiner neuen Heimat, führen. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass auf eine Drucklegung nicht verzichtet wurde, keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

5.2 Welche Maßnahmen durch Behörden wurden bisher ergriffen, um den Aufenthalt von ██████████ zu beenden?

5.3 Welche nächsten Schritte werden vonseiten der Behörden unternommen werden, um den Aufenthalt von ████████ zu beenden, da eine Abschiebungsmaßnahme nach Äthiopien, die für den 08.01.2024 geplant war, zuletzt scheiterte?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es waren jeweils sicherheitsbegleitete Abschiebungstermine Ende 2023 und Anfang 2024 geplant, vor denen der Betroffene jeweils zur Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung in Haft genommen worden war. Aufgrund des Widerstands des Betroffenen scheiterten beide Abschiebungsversuche.

Der Betroffene wurde zwischenzeitlich im Februar 2024 aus der Abschiebehaft nach Äthiopien rückgeführt.

6.1 Welche rechtlichen Schritte hat ████████ bislang unternommen, um die Abschiebung zu verhindern (bitte chronologisch aufführen)?

6.2 Wie wurde jeweils von den Gerichten im konkreten Fall des Herrn ████████ entschieden?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam und bezogen auf verwaltungsgerichtliche Verfahren beantwortet.

Eine gegen die asylrechtliche Entscheidung des BAMF erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 06.08.2014 abgewiesen.

Ein gegen die Ablehnung des ersten Asylfolgeantrags gestellter Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wurde durch das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 08.03.2018 abgelehnt, das Verfahren zur zugehörigen Klage wurde mit Beschluss vom 01.06.2018 eingestellt.

2021 reichte er Klage wegen der Ablehnung seines weiteren Asylfolgeantrages ein und stellte einen Eilrechtsschutzantrag nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Den Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht München im Juli 2023 ab.

Ende 2023 stellte er einen Antrag gemäß § 123 VwGO dahin gehend, die zuständige Ausländerbehörde zu verpflichten, seine Abschiebung auszusetzen und bereits eingeleitete Abschiebungsmaßnahmen zurückzunehmen. Der Antrag wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 03.01.2024 abgelehnt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.